

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

**Lesefassung der Satzung
für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid
vom 18.02.2005**

in der Fassung der sechsten Änderung vom 28.11.2011

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Lüdenscheid errichtet und unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, diesen gleichgestellte Personen und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) Übergangsheime gemäß §§ 4, 5 und 6 Landesaufnahmegesetz.
- (2) Die von der Stadt Lüdenscheid aufzunehmenden und unterzubringenden ausländischen Flüchtlinge (§§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) werden ebenfalls in dafür errichtete Übergangsheime untergebracht.
- (3) Die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in den Übergangsheimen aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Übergangsheime eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - b) der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,

- c) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid oder die Weisungen der Stadt Lüdenscheid dazu Anlass gegeben hat.

(3) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

- a) die Einweisung widerrufen wird,
- b) er seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsausweisung zu tragen.

§ 3

Benutzungsordnung

Die Stadt Lüdenscheid erlässt für die Ordnung in den Übergangsheimen eine Benutzungsordnung. Der Benutzer hat die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime beauftragten städtischen Bediensteten zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt Lüdenscheid benutzen kann.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle qm aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen, welche anteilig berücksichtigt werden, ergeben sich aus der Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Gesamtfläche, multipliziert mit der jeweiligen Grundfläche der benutzten Räume.
- (2) Der Gebührensatz (Grundgebühr) wird je Quadratmeter und Monat erhoben.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Strom- und Heizkosten und die sonstigen Nebenkosten nach monatlichen Pauschalen zu entrichten. Sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind und die Art der Belegung es zulässt, können die Stromkosten auch nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. In diesem Fall werden die angefallenen Stromkosten auf die aktuelle Bewohnerzahl umgelegt.
- (4) Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren und Nebenkostenpauschalen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.
- (5) Ist eine vorübergehend anderweitige Unterbringung einschließlich Vollverpflegung unumgänglich, so wird von Aussiedlern, Spätaussiedlern, diesen gleichgestellte Personen, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen ein Kostenbeitrag pro Person nach Abs. 2 u. 3 zuzüglich eines Verpflegungskostenmehranteiles von 100,00 € (monatlich pro Person) erhoben.
- (6) Wird eine Umquartierung in andere Unterkünfte vorgenommen, bei denen eine genaue Berechnung der Grundfläche nicht möglich ist, wird eine Bettplatzgebühr erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 10. Lebensjahres wird keine Gebühr erhoben. Die Bettplatzgebühr beträgt in den Gemeinschaftsräumen 2,00 € pro Person pro Tag, bei individueller Unterbringung in Einzelräumen 3,00 € pro Person pro Tag. Nebenkosten werden nicht erhoben.
- (7) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Abs. 2 und die Nebenkosten nach Abs. 3 nach Tagen berechnet. Der Gebührensatz für einen Tag wird durch Teilen des Monatsbetrages durch die Kalendertage des betreffenden Monats ermittelt. Ein- und Auszugstag werden getrennt berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in die andere ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 5. Tage eines jeden Monats fällig.

Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Grundgebühr:

Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat in den Übergangsheimen

bei Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern	26,83 Euro.
---	-------------

bei Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen	27,29 Euro.
---	-------------

Nebenkostenpauschalen:

Die **Stromkostenpauschale** beträgt pro Person monatlich:

bei Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen	27,78 Euro.
--	-------------

Die **Heizkostenpauschale** beträgt pro m² monatlich:

bei Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen	2,41 Euro.
--	------------

Die **Wasser- und Entwässerungspuschale** beträgt pro Person monatlich:

bei Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen	26,01 Euro.
--	-------------

Die **Müllpauschale** beträgt pro Person monatlich:

bei Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern und ausländischen. Flüchtlingen	11,83 Euro.
---	-------------